



108 1 151
Pl.

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des .

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 30.12.2014

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die Auslagen des Antragstellers trägt die Landeskasse.

Der Streitwert wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum derzeit zwei Freiheitsstrafen wegen
Beihilfe zum unerlaubten ... mit
n. Strafzeitende ist am ... im Anschluss wird noch eine
Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

Am 30.7.2014 wurde angeordnet, dass der Antragsteller der Stufe I zugeordnet wird.
Dagegen wendete sich der Antragsteller mit dem bei Gericht am 16.10.2014

eingegangenen Antrag und beantragte, die Anordnung des Antragsgegners vom 30.7.2014 aufzuheben und diesen zu verpflichten, den Antragsteller erneut zu bescheiden, ggf. unter der Rechtsauffassung des Gerichts.

Zur Begründung führt er aus, er habe mit dem Begriff „Stufe 1“ nichts anfangen können. Erst im Laufe der Zeit habe er erkannt, welche umfangreichen Einschränkungen damit einhergingen. Ihm sei der tatsächliche Grund nicht mitgeteilt worden. Er habe sich nichts zu schulden kommen lassen. Es handele sich bei der Zuweisung um eine Maßnahme.

Am 21.20.2014 hob der Antragsgegner die Zuweisung zur Stufe 1 auf. Daraufhin erklärte der Antragsteller die Erledigung.

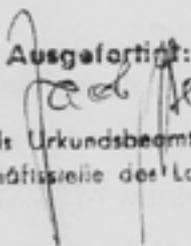
Der Antragsgegner schloss sich dem an.

Bei Erledigung des Antrags durch ein Ereignis, das erst nach Antragstellung eintritt, ist lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden. Nach billigem Ermessen waren die Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen. Dem Anliegen des Antragstellers wurde letztlich entsprochen. Dem gestellten Feststellungsantrag kommt nach der Stellungnahme des Antragstellers keine Bedeutung mehr zu. Er wurde, auch unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung nur hilfswise gestellt, ohne dass an dieser Stelle vertiefte Fragen der Zulässigkeit thematisiert werden müssten.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Dr. Servais

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Landgerichts

